**Anlage 1 zur Begründung**
**B-Plan Nr. 11, 4. Änderung,**
**der Stadt Bargteheide**

# Stadt Bargteheide

# B-Plan Nr. 11, 4. Änderung

## Artenschutzprüfung

**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54  24111 Kiel  Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de

# Stadt Bargteheide

# B-Plan Nr. 11, 4. Änderung

# Artenschutzprüfung

**Auftraggeber:**

Stadt Bargteheide

**Verfasser**:

**BBS Büro Greuner-Pönicke**
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
**24 111 Kiel**

Bearbeiter
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 9.3.2020

# INHALTSVERZEICHNIS


1. Anlass 4
2. Lage 4
3. Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik 5
3.1 Untersuchungsgegenstand 5
3.2 Methode 5
3.3 Rechtliche Vorgaben 6
4. Vorhaben 7
4.1 Abgrenzung des Wirkraumes 9
5. Bestand 10
5.1 Habitatstrukturen 10
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
5.2.1 Fledermäuse 13
5.3 Sonstige Anhang IV-Arten 14
5.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15
5.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 15
5.5.1 Brutvögel 15
5.5.2 Rastvögel 16
6. Artenschutzprüfung 16
6.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung 17
6.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL 17
6.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 17
6.1.3 Europäische Vogelarten 17
6.2 Konfliktanalyse 18
6.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 20
6.4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion 20
7. Zusammenfassung 20
8. Literatur und Bewertungsgrundlagen 21

# 1. Anlass

Die Stadt Bargteheide strebt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 eine Neuordnung und bauliche Verdichtung in diesem zentralen gelegenen innerstädtischen Bereich an.
Zur Überprüfung der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit der Wirkungen wird eine Artenschutzprüfung zu dem Vorhaben hiermit vorgelegt.

# 2. Lage

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Jersbeker Straße mit Zufahrt von Süden und kleinerer Ausfahrt noch Norden. Das Gelände wurde kürzlich vollständig beräumt. Es schließt sich überwiegend Wohnbebauung an, Grünstrukturen sind meist in der Umgebung wenig naturnahe Gärten, nur nach Nordwesten schließt sich umfangreicherer Baumbestand an. Ein Übergang in die freie Landschaft ist nicht vorhanden.

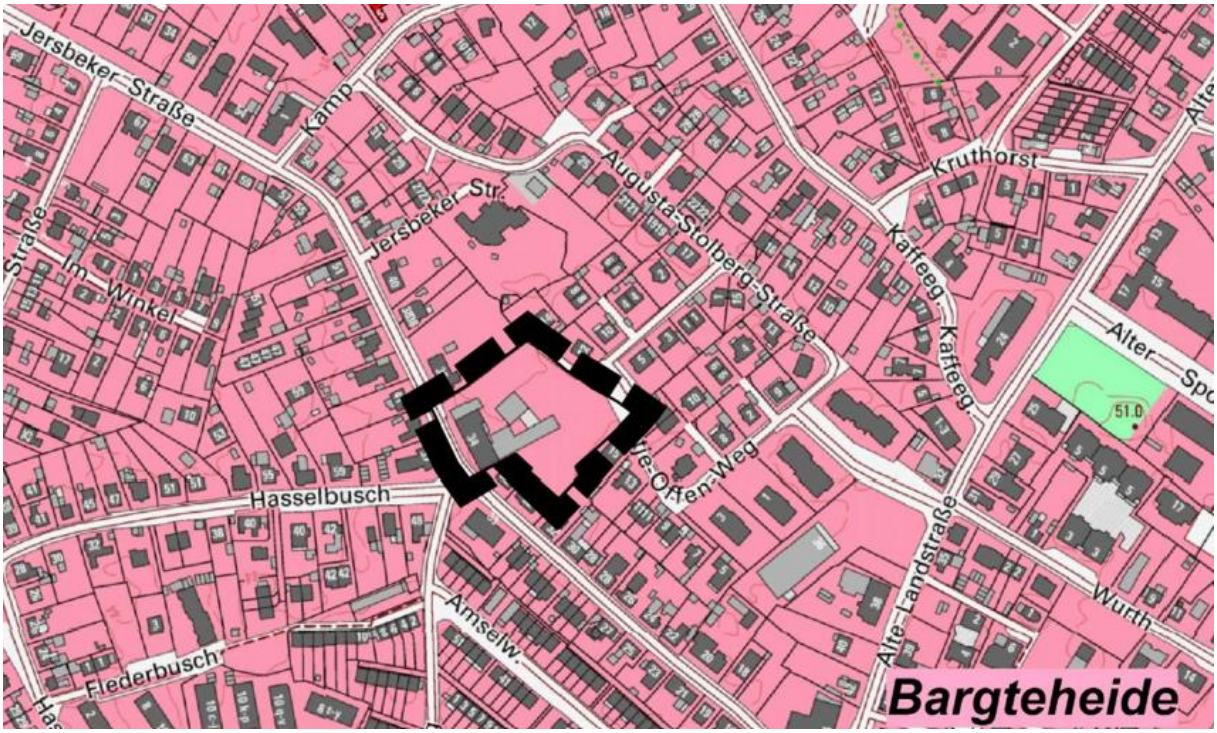


**Abb. 1:** Lage des Geltungsbereichs

# 3. Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik

## 3.1 Untersuchungsgegenstand

**Abb. 2**: Geltungsbereich

Gegenstand der Bearbeitung ist der Geltungsbereich in zur Zeit geräumtem Zustand. Nur im Südosten sind kleinere Gartenstrukturen erhalten.

## 3.2 Methode

*Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Februar 2020.

*Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient ein städtebaulicher Entwurf (Büro Teske, Nov. 2019).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt.

*Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 3.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum **Artenschutz** für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

*Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:*
Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten

oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

# 4. Vorhaben

Als überbaubare Grundstücksfläche wurden mehrere Baufenster festgesetzt (s. Abb. 3). Verbliebene Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Die ehemals vorhandenen Gebäude wurden bereits entfernt.

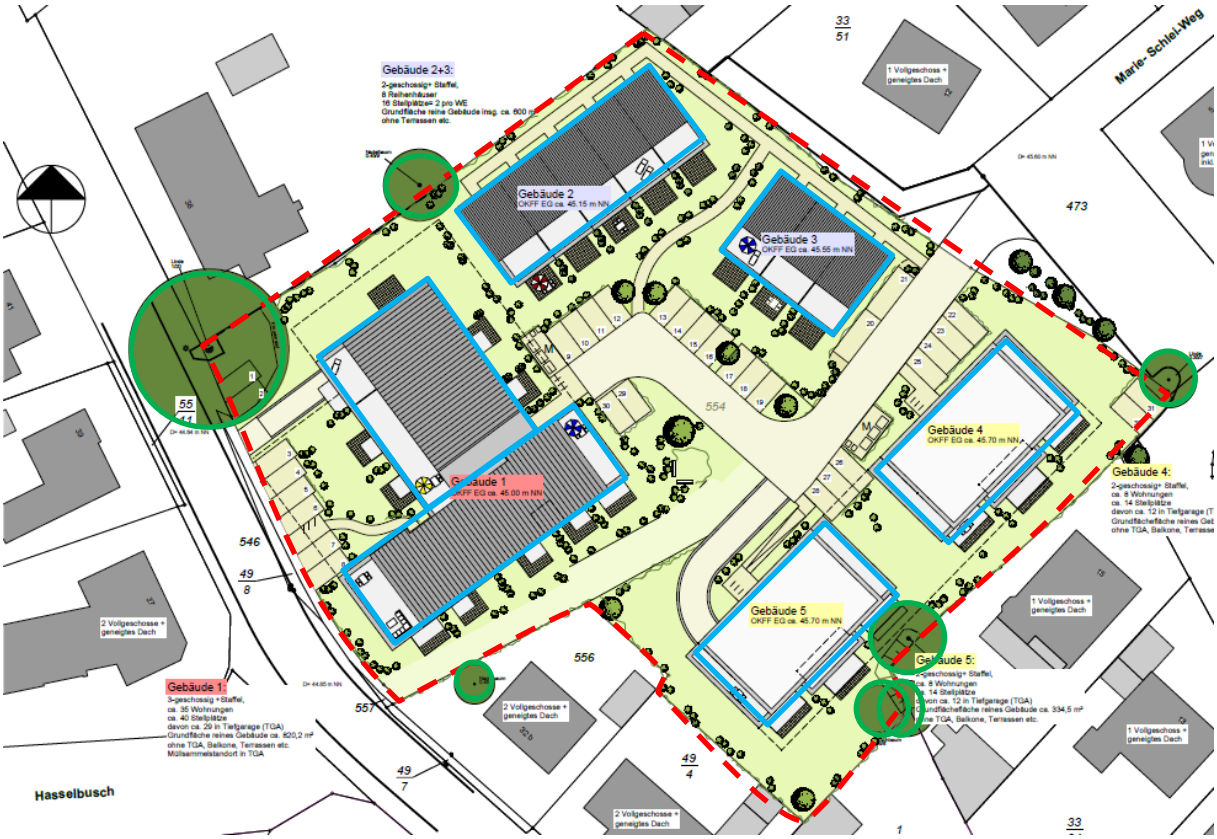


**Abb. 3:** Städtebaulicher Entwurf Nov. 2019, Teske, ergänzt

Städtebauliches Ziel:

- innerstädtischen Nachverdichtung
- zwecks Schaffung weiteren Wohnraums für den bestehenden Bedarf,

bei

- städtebliche Einpassung des Vorhabens in seine Umgebung bezogen auf die Geschossigkeit und Maß der baulichen Nutzung,
- Mit beachtete Verkehrslenkung und
- Schaffung der erforderlichen Stellplätze im Baugebiet und
- Berücksichtigung von Vegetation, Freiräumen sowie Grünzonen.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt. Der Zeitpunkt der Bebauung steht noch nicht fest, erfordert jedoch die Wirksamkeit des B-Planes. Es wird daher angenommen, dass bis zu Baumaßnahmen noch eine Zeitlang eine Vegetations-entwicklung auf der Fläche stattfinden wird.

<u>Baubedingte Wirkfaktoren:</u>

Im Rahmen der Bauarbeiten in Baufenstern finden die Entfernung von Vegetation, Bodenbe-wegungen und weitere Bautätigkeiten statt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Weitere Baumaßnahmen werden durch den B-Plan nicht ausgelöst.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Bestand der seitlichen Gehölze gesichert. In Baufenstern werden Gebäude ermöglicht, die von Grünanlage umgeben sind. Als Vorbelastung ist die frühere Bebauung in ähnlichem Umfang und der Einfluss von Straßen und Wohnbebauung in der Umgebung anzusehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen (Straße, Parkplatz) stattfinden. Die Nutzung und Wege verursachen Emissionen wie z.B. Licht und Lärm. Hiermit verbunden sind Störungen der Umgebung. Diese Störungen erfolgen auch bereits im Sinne einer Vorbelastung durch die frühere Nutzung und die Jersbeker Straße im Süden.

### 4.1 Abgrenzung des Wirkraumes

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf die Baufenster begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand Bewegungen auf dem Gelände, Straßen, Parkplatznutzung stattfinden, werden die Wirkungen nur unwesentlich über die vorhandenen hinausgehen.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten für kleinere Bauvorhaben ohne lärmintensive Arbeiten (Rammarbeiten, Abriss) ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Optische Wirkungen werden tlws. durch abschirmende Strukturen (Gebäude, Gehölze) begrenzt.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Geltungsbereich begrenzt.

Die Wirkungen der Betriebsphase weichen nicht gegenüber dem Bestand ab. Bezüglich Licht und Lärm sind diese der Bauphase vergleichbar.

Der maximale Wirkraum wird aufgrund der verschiedenen Wirkungen mit bis 50 m angenommen.

**Abb. 4:** Geltungsbereich (rot) und neue Baufenster (blau) mit dem erwarteten Wirkbereich indirekter Wirkungen Baufenster Licht/Lärm gelbe Pfeile, Vorbelastung Licht/Lärm Gärten/Straße weiß

Vorrangig ist ein Bereich im Nordwesten bisher weniger gestört und wird durch indirekte Wirkungen stärker gestört werden.

# 5. Bestand

## 5.1 Habitatstrukturen

Die Lebensräume sind derzeit bereits durch die Baufeldräumung geprägt.

**Abb. 5:** Gehölzgruppe im Südosten, Anschluss an Gärten außerhalb des Geltungsbereichs

**Abb. 6:** Altbäume links im Südosten, rechts im Süden an Jersbeker Straße

**Abb. 7:** Garten mit Zierhecke an der Jersbeker Straße

**Abb. 8:** Rasen und Ziersträucher, ebenfalls an der Jersbeker Straße

**Abb. 9:** Älterer Nadelbaum und weitere Gehölze im Osten außerhalb des Geltungsbereichs

**Abb. 10:** Nach Nordosten anschließender ungestörterer Gehölzbereich

## 5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.2.1 Fledermäuse

Im innerstädtischen Raum sind Gebäudefledermäuse aber auch durch Großbäume im Nordosten Baumfledermäuse zu erwarten. Die Arten können zudem hier Nahrungsräume haben, die geräumte Fläche weist allerdings keine größere, blütenreiche Flächen auf,

allerdings können sich bis zur Umsetzung von Baumaßnahmen Staudenfluren wieder entwickeln. Winterquartiere sind in den Altbäumen der Umgebung nicht ausgeschlossen, werden aber für die weiteren Bäume im Geltungsbereich nicht angenommen, in der Umgebung jedoch nicht betroffen.
Neben den Nutzungen von Balzquartieren können auch überall in der Umgebung in geeigneten Baumspalten- oder Höhlen oder in / an Gebäuden in angrenzender Bebauung Tageseinstände einzelner Individuen der Arten gem. Tab. 1 angenommen werden. Im Geltungsbereich wurden alle Strukturen bis auf einige Bäume im Randbereich bereits entfernt.

**Tabelle 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Fledermäuse**

| **Deutscher Name** | **Wissenschaftlicher Name** | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | **Geltungs-bereich** | **Umgebung** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fransenfledermaus | *Myotisnattereri* | + | + | IV | V | * | J, F | TQ, Wo, J, F |
| Breitflügelfledermaus | *Eptesicusserotinus* | + | + | IV | 3 | G | J, F | TQ, Wo, J, F |
| Großer Abendsegler | *Nyctalusnoctula* | + | + | IV | 3 | | J, F | TQ, Wo, J, F |
| Mückenfledermaus | *Pipistrelluspygmaeus* | + | + | IV | V | D | TQ, J, F | TQ, Wo, J, F |
| Rauhautfledermaus | *Pipistrellusnathusii* | + | + | IV | 3 | * | J, F | TQ, Wo, J, F |
| Zwergfledermaus | *Pipistrelluspipistrellus* | + | + | IV | * | * | TQ, J, F | TQ, Wo, J, F |

TQ = Tagesquartier, WiQ = Winterquartier, Wo = Wochenstube, J = Jagdhabitat, F = Flugroute
BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG
FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt
RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Hostein / Deutschland: * = ungefährdet,
V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

### 5.3 Sonstige Anhang IV-Arten

Haselmaus

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die Haselmaus besiedelt aber auch Feldhecken, Knicks und Gebüsche. Sie ist dabei auf eine hohe Deckung der Gehölzvegetation mit hoher Diversität und einem hohen Anteil verschiedener Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.) angewiesen, damit während der gesamten Aktivitätsperiode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.

Hier innerhalb des städtischen Geländes wird die Art nicht angenommen, da eine Vernetzung zur freien Landschaft mit Gehölzen fehlt und die hier vorkommenden Gehölze nicht die typischen Nahrungspflanzen enthalten.

Weitere Arten nach Anhang IV

Der Untersuchungsraum weist keine Eignung für Amphibien auf, Laichgewässer fehlen und die Gehölzbereiche als Sommer-/Winterlebensraum haben keine ausreichende Verbindung zur Landschaft, so dass keine Vorkommen angenommen werden. Auch die Zauneidechse wird hier im städtischen Raum ohne entsprechende Habitatstrukturen nicht angenommen.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im

Siedlungsbereich nicht anzunehmen, für Anhang-IV-Käferarten finden sich keine entsprechenden Gehölzstrukturen mit ausreichend Totholzanteilen.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

### 5.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

### 5.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

#### 5.5.1 Brutvögel

Es wird auf den Sportflächen und Baustellenbereichen nicht mit Brutvögeln gerechnet. Diese können aber in den Gehölbereichen im Geltungsbereich und in den angrenzenden Flächen vorkommen. Brutvögel der Ruderalflächen und Staudenfluren können in weniger genutzten Bereichen im Osten des Geltungsbereiches vereinzelt brüten.

**Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten**

| Artname | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH (2010) | RL D (2016) | EU-VSchRL | Vorkommen Geltungsbereich | Vorkommen im Wirkraum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Habicht | *Accipiter gentilis* | + | + | * | * | | | X |
| Sperber | *Accipiter nisus* | + | + | * | * | | | X |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | + | + | * | * | | | X |
| Fasan | *Phasianus colchicus* | + | | k.A. | ♦ | II/III | | X |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | + | | * | * | II/III | X | X |
| Buntspecht | *Dendrocopus major* | + | | * | * | | | X |
| Bachstelze | *Motacilla alba* | + | | * | * | | | X |
| Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | + | | * | * | | X | X |
| Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | + | | * | * | | X | X |
| Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | + | | * | * | | X | X |
| Hausrotschwanz | *Phoenicurus ochruros* | + | | * | * | | X | X |
| Gartenrotschwanz | *Phoenicurus phoenicurus* | + | | * | V | | | X |
| Amsel | *Turdus merula* | + | | * | * | | X | X |
| Singdrossel | *Turdus philomelos* | + | | * | * | | | X |
| Klappergrasmücke | *Sylvia currula* | + | | * | * | | | X |
| Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | + | | * | * | | | X |
| Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | + | | * | * | | | X |
| Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | + | | * | * | | | X |

| Artname | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH (2010) | RL D (2016) | EU-VSchRL | Vorkommen Geltungsbereich | Vorkommen im Wirkraum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | + | | * | * | | X | X |
| Fitis | *Phylloscopus trochilus* | + | | * | * | | X | X |
| Blaumeise | *Parus caeruleus* | + | | * | * | | X | X |
| Kohlmeise | *Parus major* | + | | * | * | | X | X |
| Kleiber | *Sitta europaea* | + | | * | * | | X | X |
| Gartenbaumläufer | *Certhia brachydactyla* | + | | * | * | | | X |
| Eichelhäher | *Garrulus glandarius* | + | | * | * | II | | X |
| Elster | *Pica pica* | + | | * | * | II | | X |
| Dohle | *Coleus monedula* | + | | V | * | | | X |
| Feldsperling | *Passer montanus* | + | | * | V | | | X |
| Buchfink | *Fringilla coelebs* | + | | * | * | | | X |
| Girlitz | *Serinus serinus* | + | | * | * | | | X |
| Grünling | *Carduelis chloris* | + | | * | * | | X | X |
| Stieglitz | *Carduelis carduelis* | + | | * | * | | | X |
| Gimpel | *Pyrrhula pyrrhula* | + | | * | * | | | X |

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG
RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:
0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt
♦ = nicht bewertet
VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt
Faunistisches Potenzial:
B = Brutvogel N = Nahrungsgast
X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

### 5.5.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

# 6. Artenschutzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Fledermäuse und Vögel dargestellt. Es wird geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte eintreten können und näher zu betrachten sind oder ob solche Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden können. Sofern artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Der Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen) wird aufgezeigt.

## 6.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 5 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

Die Flächeninanspruchnahme betrifft hier eine eine geräumte Baustellenfläche. Die randlichen Gehölze sollen erhalten bleiben. Möglich ist eine Vegetationsentwicklung im Frühjahr/Sommer 2020, für die potenziell eine Wiederbesiedlung denkbar ist.

### 6.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

**Fledermäuse**

Die Entfernung von Bäumen mit Höhlen mit Tagesquartiere z.B. von Mücken- und Zwergfledermaus ist nicht vorgesehen. Es verbleiben alle randlichen Gehölze. Flugrouten und Nahrungsflächen mit pot. geringer Bedeutung bleiben erhalten bzw. werden nach Bebauung auch in Grünflächen wieder vergleichbar dem aktuellen Bauzustand entstehen. Der Zustand der Fläche vor Beräumung ist nicht bekannt. Eine Veränderung der Lichtwirkung ist nicht zu erwarten.

*Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:*

- keine

### 6.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

### 6.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) wären einzeln zu betrachten. Dies ist hier nur der Gartenrotschwanz, Dohle und Feldsperling mit Status V außerhalb des Geltungsbereiches. Der Eingriffsbereich umfasst neue Baufenster ohne neuen Eingriff, da derzeit Baustelle und wenige Gehölze. Da eine Entwicklung von Staudenfluren z.B. in früheren Gartenflächen denkbar ist, werden auch Arten der Staudenfluren mit betrchtet. Arten der Umgebung können durch Störung betroffen sein.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze mit Gartenrotschwanz (Wirkraum Störungen)

Brutvögel der Saumstreifen und Staudenfluren (randliche Flächen)

Brutvögel der Gebäude der Umgebung (Wohngebiete angrenzend)

**Ungefährdete Brutvögel der Gehölze, Gartenrotschwanz**

Durch das Vorhaben werden Lärmwirkungen in angrenzenden Gärten erwartet. Störungen durch Lärm und Bewegungen sind möglich. Hier sind wenige randliche Gehölze und bisher weniger gestörte Flächen im Nordosten in der Umgebung im Wirkraum zu betrachten.

*Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:*

- Störungen in Gehölz oder Gärten

**Ungefährdete Brutvögel Saumstreifen und Staudenfluren**

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Saumstreifen oder Staudenfluren erfolgen pot. bei Entwicklung von Vegetation in den nächsten Monaten. Baumaßnahmen und Betrieb können in der Umgebung zu Störungen führen. Da die Arten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, ist keine neue Beeinträchtigung zu erwarten, jedoch könnten sich Arten wieder ansiedeln und durch Tötung betroffen sein.

*Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:*

- Tötung von Individuen bei Baufeldfreimachung, Störungen

**Ungefährdete Brutvögel der Gebäude**

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Gebäude durch Abriss oder Umbaumaßnahmen erfolgen nicht. Baumaßnahmen und Betrieb können zu Störungen in der Umgebung führen. Da die Arten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, ist für Gebäudebrüter keine neue Beeinträchtigung zu erwarten.

*Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:*

- Keine

## 6.2 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 4 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es werden folgende Arten gemäß der Relevanzprüfung betrachtet

**Ungefährdete Brutvögel der Gehölze/Gartenrotschwanz**

Brutvögel der Gehölze können bei Fällung von Bäumen betroffen sein. Die Nutzung kann zu Beeinträchtigungen führen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden. Die Bäume sind derzeit als zu erhalten gekennzeichnet, ob Betroffenheiten ganz auszuschließen sind wird aber noch nicht endgültig geklärt sein.

*Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzvögel*

*Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar.*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Gehölze bleiben nach aktuellem Stand erhalten, so dass ein Lebensstättenverlust nicht anzunehmen ist. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Da auf dem Gelände vergleichbare Störungen auch bereits durch Abriss von Gebäuden und frühere Nutzung auftreten sind und weitere Vorbelastungen bestehen, ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung.

→ Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein: Nein

***Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich?*** Nein

**Ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren**

Brutvögel der Staudenfluren können bei Baufeldfreimachung betroffen sein, wenn eine Vegetationsentwicklung auf der Fläche einsetzt. Die Nutzung kann zu Beeinträchtigungen v.a. in der Umgebung führen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Baufeldfreimachung könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

*Vermeidungsmaßnahme 2 Brutvögel der Staudenfluren*

*Wenn sich Vegetation auf der Fläche entwickelt hat, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach einer Überprüfung und Negativnachweis auf den Flächen.*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Räumung der Fläche sind derzeit keine Staudenfluren vorhanden. Sollten sich diese zwischenzeitlich entwickeln, stellen diese keine traditionelle Lebensstätte dar. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Da in der Umgebung vergleichbare Störungen auch

heute auftreten und weitere Vorbelastungen bestehen, ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung.

→ Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein: Nein

***Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich?*** Nein

### 6.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich:

*Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzvögel*

*Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar.*

*Vermeidungsmaßnahme 2 Brutvögel der Staudenfluren*

*Wenn sich Vegetation auf der Fläche entwickelt hat, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach einer Überprüfung und Negativnachweis auf den Flächen.*

*Empfehlung 1 Fledermäuse:*

*Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden, Beleuchtung ist so auszurichten, dass Gehölze möglichst wenig angestrahlt werden.*

### 6.4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Artenschutzrechtlich werden keine Maßnahmen als Ausgleich erforderlich, da der Geltungsbereich bis auf randliche Gehölze geräumt ist und die Gehölze erhalten werden sollen.

## 7. Zusammenfassung

Die Stadt Bargteheide plant eine 4. B-Planäderung für B-Plan Nr. 11, die Wohnbebauung im Geltungsbereich regeln soll. Für das Bauleitverfahren wurden Auswirkungen durch Baufenster und Baumaßnahmen im Bereich der betroffenen oder angrenzenden Habitatflächen bezüglich der Verträglichkeit mit dem Artenschutz überprüft. Die Untersuchung der möglichen Konflikte zeigt für den Artenschutz einen Regelungsbedarf für Gehölzvögel und Brutvögel der Staudenfluren. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurden dargestellt. Aufgrund der Räumung der Fläche sind keine Lebensstätten betroffen. Der Zustand vor Beräumung ist nicht untersucht worden. Im Wesentlichen sind hier Bauzeitenregelungen für die Vögel erforderlich.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz werden durch den B-Plan und die Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und Ausnahmen nach § 45 BNatSchG werden nicht erforderlich.

# 8. Literatur und Bewertungsgrundlagen

BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.

KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.

KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)

KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.

RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.